

Der EU-Führerschein

Fahrerlaubnisklassen, Befristungen und Umtausch



➤ Inhalt

© 2017
Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC)
Bereich: Verkehrsrecht (Juristische Zentrale)
Redaktion: Kristina Benecke, Christina Köpke
Bildmaterial: Bundesdruckerei Berlin; Fotolia

Das Wichtigste vorab	4
Fahrerlaubnispflicht	5
Gestaltung des Führerscheins	6
Die Führerscheinklassen im Einzelnen	7
Motorrad	12
Trikes	14
Pkw	15
Anhänger	16
Lkw	17
Bus	18
Zugmaschinen	19
Befristungen	20
Untersuchungen	21
Mindestalter und Fahrprüfung	22
Schlüsselzahlen	23
Umtauschabelle	25

➤ Das Wichtigste vorab

Seit dem 01.01.1999 gilt die Fahrerlaubnisverordnung (FeV), durch die die 2. EU-Führerscheinrichtlinie in das deutsche Recht umgesetzt worden ist.

Dadurch wurde das EU-Buchstabsystem eingeführt, das Fahrerlaubnisrecht harmonisiert und die grundsätzliche gegenseitige Anerkennung von Führerscheinen innerhalb der EU geregelt.

Weitere Vereinheitlichungen und Modifizierungen regelte die 3. EU-Führerscheinrichtlinie. Diese gilt seit dem 19.01.2013 in Deutschland.

Die vom deutschen Gesetzgeber beschlossenen Änderungsverordnungen zur FeV sichern die wortgetreue Umsetzung der EU-Vorgaben in das deutsche Führerscheinrecht.

Diese Broschüre stellt den Inhalt der aktuellen Fahrerlaubnisklassen in Deutschland dar.

Von nachträglichen Erweiterungen des Umfangs einzelner Fahrerlaubnisklassen profitieren alle Alt-Inhaber. Ein Umtausch des Führerscheins ist hierfür nicht nötig.

Zudem wird eine bestehende Fahrberichtigung grundsätzlich nicht eingeschränkt. **Für „Alt-Inhaber“ gilt ein weitreichender Bestandsschutz.**

Einen nur eingeschränkten Bestandschutz gibt es jedoch für Lkw- und Busführerscheine: Diese Fahrerlaubnis ist auch dann befristet, wenn sie vor 1999 erteilt wurde. Ihre Inhaber müssen sich für eine Verlängerung dieser Fahrberichtigungen ärztlich untersuchen lassen. Für Pkw- und Motorradfahrer gibt es keine derartigen Untersuchungspflichten.

Seit dem 19.01.2013 haben alle neu ausgestellten Führerscheindokumente ein **Ablaufdatum**. Sie werden auf 15 Jahre befristet. Die Befristung dient der Fälschungssicherheit. Ein neues Dokument wird ohne Prüfung und ohne Gesundheitsuntersuchung ausgestellt.

Alle vor dem 19.01.2013 ausgestellten Führerscheine müssen bis spätestens 19.01.2033 umgetauscht werden.

Bei rechtlichen Fragen zum neuen EU-Führerschein beraten Sie als ADAC Mitglied die ADAC Juristen gerne unter der Telefonnummer **089/7676-2423** oder online unter www.adac.de/rechtsberatung

➤ Fahrerlaubnispflicht

Die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr mit einem Kraftfahrzeug setzt grundsätzlich eine gültige Fahrberichtigung voraus.

Nur für wenige besondere Fahrzeugarten ist keine Fahrerlaubnis erforderlich: Hierzu zählen Fahrräder mit Hilfsmotor mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h (Mofa 25). Seit dem 28.12.2016 ist das Merkmal „einsitzig“ weggefallen. Soweit das Mofa für zwei Personen ausgelegt ist, darf nun eine zweite Person mitfahren. Wird ein Kind unter 7 Jahre mitgenommen, dann muss der Fahrzeugführer jedoch mindestens 16 Jahre alt sein.

Personen, die **nach dem 01.04.1965** geboren sind, müssen im Besitz einer Mofa-Prüfbescheinigung oder einer gültigen Fahrerlaubnis sein.

Einsitzige, elektrische **Krankenfahrstühle** bis 15 km/h, die nach der Bauart zum Gebrauch durch körperlich behinderte Personen bestimmt

sind, sind unter Beachtung der technischen Daten führerschein- und prüfbescheinigungsfrei. Das Leergewicht einschließlich Batterien darf ohne Fahrer nicht über 300 kg und das zulässige Höchstgewicht nicht über 500 kg liegen. Die Breite des Fahrzeuges ist auf 110 cm begrenzt. Andere motorisierte Krankenfahrstühle unterliegen der allgemeinen Fahrerlaubnispflicht. Besitzstandsschutzregeln müssen im Einzelfall geklärt werden.

Bis 6 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit sind selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und landwirtschaftliche Zugmaschinen von der Fahrerlaubnispflicht befreit.



➤ Gestaltung des Führerscheins

Die Führerscheine werden als Kunststoffkarten mit zwei bedruckten Seiten in Scheckkartengröße hergestellt. Sowohl die Gestaltung als auch die Inhalte sind

europaweit einheitlich.

Der Führerschein ist nicht mit einem Chip ausgestattet, so dass alle Angaben ohne technische Hilfsmittel lesbar sind.



1. Name
2. Vorname
3. Geburtsdatum und -ort
- 4a. Ausstellungsdatum
- 4b. Ablaufdatum
- 4c. Ausstellungsbehörde
5. Führerscheinnummer
9. Sämtliche Fahrerlaubnisklassen des Inhabers
10. Datum der Fahrerlaubniserteilung der jeweiligen Klasse
11. Gültigkeitsdatum befristet erteilter Fahrerlaubnisklassen
12. Beschränkungen und Zusatzangaben
(einschließlich Auflagen) in verschlüsselter Form
13. Feld für Eintragungen anderer Mitgliedstaaten nach Wohnsitzwechsel ins Ausland
14. Weiteres Feld für eine Eintragung des Erteilungsdatums (s. Nr. 10)

➤ Die Führerscheinklassen im Einzelnen

Seit dem 19.01.2013 umfasst das Fahrerlaubnisrecht 16 einzelne Klassen. Diese können durch Schlüsselzahlen eingeschränkt oder (z. B. B96) erweitert werden (vgl. S. 24).



AM Leichte zweirädrige Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h, einer Nenndauerleistung/Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW und einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ oder einer anderen Antriebsform.

Dreirädrige Kleinkrafträder mit nicht mehr als zwei Sitzplätzen, einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h, einer Nenndauerleistung/Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW, einer maximalen Leermasse von 270 kg und einem Fremdzündungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ oder einem Selbstzündungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 500 cm³ oder einer anderen Antriebsform.

Leichte vierrädrige Straßen-Quads mit einer Nenndauerleistung/Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einer Nenndauerleistung/Nutzleistung von nicht mehr als 6 kW, jeweils mit nicht mehr als zwei Sitzplätzen, einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h, einer maximalen Leermasse von 425 kg und einem Fremdzündungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ oder einem Selbstzündungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 500 cm³ oder einer anderen Antriebsform.



A1 Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm³ und einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW, bei denen das Leistung/Leergewicht-Verhältnis 0,1 kW/kg nicht übersteigt, sowie dreirädrige Kraftfahrzeuge bis 15 kW.



A2 Krafträder bis 35 kW Leistung, bei denen das Leistung/Leergewicht-Verhältnis 0,2 kW/kg nicht übersteigt, die nicht von einem Kraftrad mit einer Leistung von über 70 kW Motorleistung abgeleitet sind.



A Alle Krafträder und dreirädrige Kraftfahrzeuge.



B Kraftfahrzeuge – ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2 und A – mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Führersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg oder einem schweren Anhänger, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 3.500 kg nicht übersteigt). Außerdem – nur in Deutschland – dreirädrige Kraftfahrzeuge (mit einer Motorleistung von mehr als 15 kW jedoch nur, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis mindestens 21 Jahre alt ist).



BE Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers 3.500 kg nicht übersteigt.



C1¹⁾ Kraftfahrzeuge – ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2, A, D1 und D – mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg, aber nicht mehr als 7.500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Führersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg). Ist das Kraftfahrzeug zur Personenbeförderung gebaut und ausgelegt, darf es mit der Klasse C1 – unabhängig von der Zahl der Fahrgastplätze – nicht mehr gefahren werden.



C1E¹⁾ Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger über 750 kg oder der Klasse B und einem Anhänger über 3.500 kg, soweit die zulässige Gesamtmasse der Kombination jeweils 12.000 kg nicht übersteigt. Ist das Kraftfahrzeug zur Personenbeförderung gebaut und ausgelegt, darf es mit der Klasse C1E – unabhängig von der Zahl der Fahrgastplätze – nicht mehr gefahren werden.



C¹⁾ Kraftfahrzeuge – ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2, A, D1 und D – mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Führersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg). Ist das Kraftfahrzeug zur Personenbeförderung gebaut und ausgelegt, darf es mit der Klasse C – unabhängig von der Zahl der Fahrgastplätze – nicht mehr gefahren werden.

**CE**

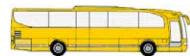
¹⁾ Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg. Ist das Kraftfahrzeug zur Personenbeförderung gebaut und ausgelegt, darf es mit der Klasse CE – unabhängig von der Zahl der Fahrgastplätze – nicht mehr gefahren werden.

**D1**

Kraftfahrzeuge bis 8 m Länge, die zur Beförderung von nicht mehr als 16 Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg). Ist das Kraftfahrzeug zur Personenbeförderung gebaut und ausgelegt, bedarf es – unabhängig von der Zahl der Fahrgastplätze – mindestens die Klasse D1.

**D1E**

Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse D1 und einem Anhänger über 750 kg zulässige Gesamtmasse.

**D**

Kraftfahrzeuge, die zur Beförderung von mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).

**DE**

Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse D und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg.

**L**

Zugmaschinen bis 40 km/h (mit Anhängern bis 25 km/h), die nach ihrer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit für die Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden, sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Futtermischwagen, Stapler und andere Flurförderzeuge, jeweils bis 25 km/h (auch mit Anhängern).

**T**

Zugmaschinen bis 60 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Futtermischwagen bis 40 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit, die jeweils nach ihrer Bauart für die Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden (jeweils auch mit Anhängern).

- 1) · gilt für ab dem 28.12.2016 neu erteilte Fahrerlaubnis
· **Besitzstandsschutz im Inland** für alle Fahrerlaubnisse, die vor dem 28.12.2016 erteilt wurden. Da diese nationale Regelung hinsichtlich des geänderten Besitzstandsschutzes nicht dem Europäischen Recht entspricht, können bei Fahrten im Ausland mit ab dem 19.01.2013 bis zum 27.12.2016 erteilten Fahrerlaubnissen Beanstandungen durch ausländische Behörden nicht ausgeschlossen werden.
· Zusätzlich wurden insbesondere folgende Fahrzeuge privilegiert, d.h. sie dürfen weiterhin geführt werden, auch wenn die Klasse ab dem 19.01.2013 erteilt wurde: Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks, Katastrophenschutzes, Krankenkraftwagen, Notarzteinsatz - und Sanitätsfahrzeuge , Post-, Funk- und Fernmeldefahrzeuge, rollstuhlgerechte Fahrzeuge und Wohnmobile.
- 2) · unter 18 Jahre max. 40 km/h

➤ Motorrad

Krafträder werden in die Klassen AM, A1, A2 und A eingeteilt. Sämtliche **Erweiterungen** des Umfangs der Fahrerlaubnisklassen durch nachfolgende Änderungen der FeV gelten auch für Alt-Inhaber, unabhängig von einem Umtausch.

Die seit dem 28.12.2016 geltende **Beschränkung** des Umfangs der Klasse A2, die bestimmt, dass nur noch Krafträder bis 35 kW Leistung, bei denen das Leistung/Leergewicht-Verhältnis 0,2 kW/kg nicht übersteigt und die nicht von einem Kraftrad mit einer Leistung von über 70 kW Motorleistung abgeleitet sind, geführt werden dürfen, gilt nur für die Fahrberechtigungen, die ab diesem Tag erstmals erworben wurden. Alt-Führerscheininhaber genießen Bestandsschutz.

Die harmonisierte **Klasse AM** führte die früheren Klassen M und S zusammen. Sie berechtigt zum Führen folgender Kraftfahrzeuge:

- Leichte zweirädrige Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h, einer Nenndauerleistung/Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW und einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ oder einer anderen Antriebsform.

- Außerdem dürfen dreirädrige Kleinkrafträder mit nicht mehr als zwei Sitzplätzen, einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h, einer Nenndauerleistung/Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW, einer maximalen Leermasse von 270 kg und einem Fremdzündungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ oder einem Selbstzündungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 500 cm³ oder einer anderen Antriebsform geführt werden.

- Des Weiteren berechtigt die Klasse AM zum Führen leichter vierrädriger Straßen-Quads mit einer Nenndauerleistung/Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW und vierrädriger Leichtkraftfahrzeuge mit einer Nenndauerleistung/Nutzleistung von nicht mehr als 6 kW, jeweils mit nicht mehr als zwei Sitzplätzen, einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h, einer maximalen Leermasse von 425 kg und einem Fremdzündungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ oder einem Selbstzündungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 500 cm³ oder einer anderen Antriebsform.

Die **Klasse A1** berechtigt zum Führen von Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm³, einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW, bei denen das Leistung/Leergewicht-Verhältnis 0,1 kW/kg nicht übersteigt, sowie dreirädrige Kraftfahrzeuge bis 15 kW. Die Beschränkung des Verhältnisses von Leistung zu Leergewicht von 0,1 kW/kg, gilt nur für Fahrerlaubnisinhaber, die die Klasse A1 ab dem 19.01.2013 erstmals erworben haben.

Seit dem Stichtag gibt es auch keine bauartbedingte Beschränkung auf 80 km/h mehr für minderjährige Inhaber der Klasse A1.

Eine vor dem 01.04.1980 erteilte Fahrerlaubnis der Klassen 2, 3 oder 4 berechtigt zum Führen von Leichtkrafträder. Beim Umtausch des Führerscheins wird die Klasse A1 eingetragen.

Die vom Stufenführerschein her bekannte Fahrberechtigung A (beschränkt) ist im Jahr 2013 zur **Klasse A2** geworden. Dabei wurde die zulässige Leistung auf 35 kW bei einem Verhältnis Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,2 kW/kg angehoben. Inhaber der alten Klasse A (beschränkt) erhalten nach Ablauf von 2 Jahren noch automatisch, auch ohne Umtausch des Führerscheins, die Berechtigung der Klasse A. Inhaber der ab 19.01.2013 erteilten Klasse A2 benötigen demgegenüber nach Ablauf von zwei Jahren neben einer Vorbereitung in einer Fahrschule auch noch eine praktische Prüfung. Eine theoretische Prüfung ist für den Aufstieg nicht erforderlich.

Klasse A gilt unbeschränkt für alle Krafträder.

Trikes

Dreirädrige Kraftfahrzeuge („Trikes“) werden seit dem 19.01.2013 den Motorradklassen zugeordnet. Die erforderliche Fahrerlaubnis richtet sich nach der Leistung des Trikes: Eine Fahrerlaubnis der Klasse AM genügt für dreirädrige Kleinkrafträder mit nicht mehr als zwei Sitzplätzen, einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h, einer Nenndauerleistung/Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW, einer maximalen Leermasse von 270 kg und einem Fremdzündungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ oder einem Selbstzündungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 500 cm³ oder einer anderen Antriebsform.

Für Trikes mit einer Leistung von bis zu 15 kW ist die Klasse A1 erforderlich. Für stärkere Trikes mit einer Leistung von mehr als 15 kW wird die Klasse A benötigt. Mit den Motorradführerschei-

nen dürfen keine Trikes mit Anhänger geführt werden. Früher waren die dreirädrigen Kraftfahrzeuge dem Pkw-Führerschein zugeordnet. Daher sind Besitzstände zu beachten: Wer den Pkw-Führerschein (Klasse B oder Klasse 3 alt) **vor dem 19.01.2013** erworben hat, darf auch weiterhin alle dreirädrigen Kraftfahrzeuge fahren, auch mit Anhänger. Beim Umtausch in die Scheckkarte wird dies durch die Schlüsselzahlen 79.03 und 79.04 zu A1 und A ausgedrückt.

Die **ab dem 19.01.2013** erworbene Klasse B umfasst ebenfalls das Führen von dreirädrigen Kraftfahrzeugen, jedoch nur in Deutschland (Schlüsselziffer 194). Sofern das Kraftfahrzeug allerdings eine Motorleistung von mehr als 15 kW aufweist, gilt diese Berechtigung nur, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis mindestens 21 Jahre alt ist. ■

Pkw

Der alte Führerschein der **Klasse 3** berechtigt zum Führen von Kraftfahrzeugen bis 7.500 kg zulässige Gesamtmasse (zGM) mit nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrer. Mit einem Pkw dürfen Anhänger bis zur zGM des Zugfahrzeuges, mit einem Lkw mit durchgehender Bremsanlage Anhänger bis zum 1,5-fachen der zGM des Zugfahrzeuges gezogen werden. Damit durften mit Klasse 3 Lkw-Gespanne bis 17.500 kg zGM beim Einachsanhänger bzw. 18.500 kg zGM beim Tandemachsanhänger gefahren werden; verbindlich sind in jedem Fall die Angaben in den Fahrzeugpapieren. Auf die tatsächliche Zuladung kommt es führerscheinrechtlich nicht an.

Beim **Umtausch** erhält der Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse 3 ohne besonderen Antrag die vollen Klassen AM, B, BE, C1, C1E und L. Führerscheine der Klasse 3, die vor dem 01.04.1980 ausgestellt wurden, bekommen außerdem die Klasse A1 eingetragen. Weiter gehende Berechtigungen, die aus Gründen des Besitzstandes gewährt werden, sind durch Schlüsselzahlen eingetragen (vgl. S. 23/24). ■

Die Lücke zwischen den neuen Fahrberechtigungsklassen und dem Umfang der alten Klasse 3 wird durch **CE 79** geschlossen. Diese wird mit Beschränkung auf bisher von Klasse 3 umfasste Züge über 12.000 kg zGM erteilt. **Unabhängig vom Umtausch** dürfen diese Gespanne nur bis zum vollendeten 50. Lebensjahr gefahren werden; danach ist eine Verlängerung um jeweils fünf Jahre möglich. Die Berechtigung unterliegt dann denselben Voraussetzungen und Befristungen wie die Lkw-Fahrerlaubnis.

Außerdem wird auf Antrag die Klasse T erteilt, sofern eine Tätigkeit in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb nachgewiesen ist. Da die Klasse 1999 neu eingeführt wurde, ist der Antrag nur beim ersten Umtausch in eine Scheckkarte möglich.

Wer die Pkw-Lizenz seit 01.01.1999 erworben hat, hat nur die Klasse B. Sie berechtigt zum Führen von Kraftfahrzeugen bis 3.500 kg zGM mit nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrer; damit dürfen auch Anhänger bis 750 kg gezogen werden. Schwerere Anhänger unterliegen den folgenden Regelungen. ■

➤ Anhänger

Am 01.01.1999 wurden die Anhänger-Führerscheine eingeführt. Zuvor war die Fahrberechtigung des Zugfahrzeugs entscheidend.

Um die zulässige Gesamtmasse (zGM) der Fahrzeugkombination zu bestimmen, werden die zulässigen Gesamtmassen des Zugfahrzeugs und des verwendeten Anhängers zusammengezählt; die Stütz- und Aufliegebelasten bleiben unberücksichtigt.

Die tatsächliche Beladung des Anhängers ist führerscheinrechtlich nicht relevant. Während das tatsächliche Gewicht für die Anhängelast maßgebend ist, kommt es für die erforderliche Fahrberechtigung allein auf die Eintragung der zulässigen Gesamtmasse in den Fahrzeugpapieren an.

Bei der **Klasse B** darf das Zugfahrzeug mit einem **Anhänger bis 750 kg zGM** kombiniert werden.

Seit dem 19.01.2013 gilt eine Vereinfachung bei Gespannen der Klasse B für **Anhänger über 750 kg zGM**: Für Anhänger über 750 kg zGM kommt es nur noch darauf an, dass die zGM der Kombination 3.500 kg nicht übersteigt. Die frühere Voraussetzung, dass die zGM des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wurde für alle

Inhaber der Klasse B gestrichen.

Eine Erweiterung der Klasse B auf **Gespanne bis 4.250 kg zGM** ist durch eine Fahrerschulung möglich, die im Führerschein durch die Schlüsselzahl **B96** dokumentiert wird. Erfasst sind dann alle Anhänger über 750 kg zGM hinter einem Kfz der Klasse B, sofern die zGM der Fahrzeugkombination 4.250 kg nicht übersteigt. Zahlreiche Wohnwagen-Gespanne fallen in diese Kategorie.

Noch schwerere Anhänger benötigen den Führerschein der Klasse BE. Mit der Gesetzesänderung 2013 wurde der Umfang der **Klasse BE** auf 3.500 kg zGM des Anhängers oder Sattelanhängers beschränkt. Wer darüber hinaus Anhänger mit einem Zugfahrzeug der Klasse B ziehen will, benötigt die Fahrerlaubnis der **Klasse C1E**.

Auch bei Kraftfahrzeugen über 3.500 kg zGM und Bussen sind für die Mitnahme von Anhängern über 750 kg besondere Fahrerlaubnisklassen vorgesehen. Bei C1E darf die Kombination 12.000 kg zGM nicht übersteigen. Die Grenze einer Fahrberechtigung der Klasse CE, D1E oder DE ergibt sich dagegen nur aus den allgemeinen Vorschriften über die zulässige Gesamtmasse und die zulässige Anhängelast. ■

➤ Lkw

Die **Klasse C** berechtigt zum Führen von Kraftfahrzeugen – ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2, A, D1 und D – mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Führersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg). Ist das Kraftfahrzeug zur Personenbeförderung gebaut und ausgelegt, darf es mit der Klasse C – unabhängig von der Zahl der Fahrgastplätze – nicht mehr gefahren werden. Anhänger über 750 kg zGM setzen den Führerschein der **Klasse CE** voraus.

Kraftfahrzeuge über 3.500 kg zGM, die nicht über 7.500 kg zGM liegen, fallen in die **Klasse C1**. Ist das Kraftfahrzeug jedoch zur Personenbeförderung gebaut und ausgelegt, darf es mit der Klasse C1 – unabhängig von der Zahl der Fahrgastplätze – nicht gefahren werden.

Auch hier wird für Anhänger über 750 kg zGM eine eigene Fahrberechtigung der **Klasse C1E** erforderlich; diese berechtigt zum Führen von Gespannen bis 12.000 kg zGM.

Der hier dargestellte Umfang der Fahrerlaubnisklassen für Lkw findet erst für ab dem 28. Dezember 2016 erteilte Fahrerlaubnisse Anwendung. Für ältere Führerscheine sind im Einzelfall Besitzstände zu prüfen. (vgl. S. 11, Fußnote 1)

Alte Lkw-Führerscheine haben einen eingeschränkten Besitzstandsschutz. Die Fahrerlaubnis der Klassen C und CE ersetzen seit dem 01.01.1999 den alten Lkw-Führerschein der Klasse 2. Fahrzeuge der Klassen C und CE dürfen Altinhaber ab Vollendung des 50. Lebensjahres - unabhängig von einem Umtausch - nur noch nach ärztlicher Untersuchung und Verlängerung der Fahrerlaubnis führen.

Im Falle eines **Umtausches** der Fahrerlaubnisklasse 2 werden die Fahrerlaubnisklassen AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L und T erteilt. Aus Gründen des Bestandsschutzes werden weitere Berechtigungen über Schlüsselzahlen eingetragen.

Wer den Lkw-Führerschein gewerblich nutzen möchte, muss zusätzlich eine Berufskraftfahrerqualifikation nachweisen. Dies gilt auch bei Aushilfsfahrten. ■

Bus

Für Kraftomnibusse gibt es seit 1999 eigene Fahrerlaubnisklassen. Für Busführerscheine, die seit dem 19.01.2013 erstmals erworben wurden, wird dabei nicht mehr auf die Zahl der tatsächlich vorhandenen Sitzplätze, sondern auf die Herstellerkonzeption abgestellt. Das gilt nicht für Busführerscheine, die vor dem Stichtag erteilt wurden.

So ist zum Führen von Kraftfahrzeugen, die zur Beförderung von mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind, die **Fahrerlaubnisklasse D** erforderlich. Für Kraftomnibusse bis 8 Meter Länge, die zur Beförderung von mehr als acht und maximal 16 Fahrgästen ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zGM von max. 750 kg) ist die **Klasse D1** erforderlich. Anhänger mit mehr als 750 kg zGM setzen eine Fahrerlaubnis der Klasse DE bzw. D1E voraus.

Darüber hinaus berechtigen Fahrerlaubnisse der Klassen C, C1, CE oder C1E innerhalb Deutschlands auch zum Führen von Kraftomnibussen der entsprechenden zGM ohne Fahrgäste, sofern die Fahrt lediglich der Überprüfung des

technischen Zustandes des Fahrzeuges dient.

Ohne Einschränkung auf diesen Fahrzweck dürfen Busse ohne Fahrgäste nur mit Schlüsselzahl 171 oder 172 gefahren werden. Diese Berechtigung des Inhabers einer umgeschriebenen Fahrerlaubnis der alten Klasse 2 gilt nur im Inland.

Wer den Busführerschein gewerblich nutzen möchte, muss zusätzlich eine Berufskraftfahrerqualifikation nachweisen. Dies gilt auch bei Aushilfsfahrten. ■

Zugmaschinen

Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h sind Fahrzeuge der **Klasse L** (ehemals Klasse 5). Werden Anhänger mitgeführt, darf nicht schneller als 25 km/h (bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit) gefahren werden.

Bis zum 30.06.2012 war die Fahrerlaubnisklasse L auf die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von 32 km/h begrenzt. Von der Erweiterung auf 40 km/h profitieren **alle Inhaber** dieser Klasse.

Die Fahrerlaubnis der Klasse L gilt nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke; die Zweckbindung entfällt bei Fahrberechtigungen, die vor 1999 erteilt wurden, was beim Umtausch durch die Schlüsselzahlen 174 und 175 kenntlich gemacht wird. Klasse L umfasst außerdem selbstfahrende Arbeitsmaschinen sowie Stapler und andere Flurförderzeuge bis 25 km/h, auch mit Anhängern. ■

Die **Klasse T** gilt für Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind

und tatsächlich für solche Zwecke eingesetzt werden. Die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit beträgt hier (auch mit Anhängern) 60 km/h, vor Vollendung des 18. Lebensjahres gilt eine Begrenzung von 40 km/h. Auch selbstfahrende Arbeitsmaschinen der Land- oder Forstwirtschaft bis 40 km/h fallen in diese Klasse.

Beim **Umtausch** der Klasse 2 wird auch die Klasse T erteilt. Wird der alte Führerschein der Klasse 2 später nicht verlängert, entfällt die Klasse T nicht. Dem Inhaber eines Führerscheins der Klasse 3 wird diese Klasse nur auf Antrag und bei nachgewiesener Tätigkeit in der Land- oder Forstwirtschaft erteilt. Der Antrag muss beim ersten Umtausch des Führerscheins gestellt werden; eine nachträgliche Antragstellung ist nicht möglich. ■

Befristungen

Die Fahrberechtigungen der Klassen **AM, A1, A2, A, B, BE, L** und **T** werden ohne zusätzliche ärztliche Untersuchung und ohne Begrenzung erteilt, sofern keine besonderen Umstände vorliegen.

Dokumente, die **seit dem 19.01.2013 ausgestellt** werden, besitzen aus Gründen der Fälschungssicherheit nur noch eine Gültigkeitsdauer von 15 Jahren. (Ablaufdatum der Scheckkarte). Dies gilt auch bei Erweiterung der Fahrberechtigung, Umtausch oder Ersatzausstellung. Führerscheine der Klassen AM, A1, A2, A, B, BE, L und T, die **vor dem 19.01.2013 ausgestellt** wurden, bleiben bis 19.01.2033 gültig. Bei Ablauf der Befristung wird das Dokument auf Antrag verwaltungsmäßig umgetauscht, also ohne Untersuchung oder Prüfung. Inhaltliche Befristungen der jeweiligen Fahrerlaubnisklassen sind vom Ablaufdatum losgelöst zu beachten.

In den Lkw-Klassen (**Erwerb bis einschließlich 27.12.2016**) und Bus-Klassen gelten folgende Befristungen:

- Klassen C1, C1E:** bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres; nach Vollendung des 45. Lebensjahres für fünf Jahre
- Klassen C, CE:** für fünf Jahre

Klassen D, D1, DE und D1E: für fünf Jahre

Für Inhaber einer **ab dem 28.12.2016** erworbenen Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C und CE gilt, dass deren Fahrerlaubnis auf fünf Jahre befristet ist.

Die Geltungsdauer der befristeten Fahrerlaubnisklassen wird auf Antrag um fünf Jahre verlängert, wenn der Inhaber seine Eignung sowie ein hinreichendes Sehvermögen nachweist und keine besonderen Tatsachen vorliegen.

Wichtiger Hinweis: Diese nationale Lösung, dass die Befristung erst für Fahrerlaubnisse der Klassen C1 bzw. C1E gilt, die ab dem 28.12.2016 erworben wurden, entspricht nicht dem Europäischen Recht. **Das bedeutet, dass bei Fahrten im Ausland mit ab dem 19.01.2013 bis zum 27.12.2016 erteilten Fahrerlaubnissen Beanstandungen durch ausländische Behörden nicht ausgeschlossen werden können.**

Bei einem **Umtausch der Fahrerlaubnis-Klasse 3** werden auch die Klassen C1 und C1E ohne ärztliche Untersuchung und ohne Befristung erteilt; das Dokument unterliegt lediglich der formalen Befristung auf 15 Jahre bzw. bis

19.01.2033. Nur der von Klasse 3 erfasste Lkw-Klassenausschnitt CE 79 unterliegt – unabhängig vom Umtausch – auch den nachfolgenden Einschränkungen der Klasse CE.

Die Berechtigung zum Führen von Lkw über 7.500 kg zulässige Gesamtmasse (zGM) ist kraft Gesetzes auf die Vollendung des 50. Lebensjahres beschränkt. Inhaber einer vor dem 28.12.2016 erteilten Lkw-Klasse, der Klasse 2, erhalten bei der Umstellung ihrer Fahrberechtigung die Klassen C

und CE mit einer Befristung auf das 50. Lebensjahr. Auch mit einem Führerschein der Klasse 2 darf ab dem 50. Lebensjahr kein Fahrzeug der Klasse C oder CE gefahren werden.

Praxis-Tipp: Der Antrag auf Verlängerung einer befristeten Fahrerlaubnis sollte rechtzeitig gestellt werden. Nach Ablauf dieser Befristungen dürfen entsprechende Fahrzeuge erst dann wieder gefahren werden, wenn ein neuer Führerschein ausgestellt wurde; sonst droht ein Strafverfahren wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis.

Untersuchungen

Für den Erwerb wie auch die Verlängerung der **Klassen C1, C1E, C oder CE** ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich. Der Arzt wird dabei vom Antragsteller frei gewählt.

Bei Erwerb der **Klassen D1, D1E, D und DE** muss ein betriebs-, arbeitsmedizinisches oder ein medizinisch-psychologisches Gutachten vorgelegt werden. Bis zum 50. Lebensjahr genügt für die Verlängerung dieser Fahrerlaubnisklassen eine ärztliche Bescheinigung wie beim Lkw-

Führerschein. Nach dem 50. Lebensjahr werden die Bus-Klassen dagegen nur bei Vorlage eines umfassenderen Gutachtens verlängert. Darüber hinaus ist immer auch ein ausreichendes **Sehvermögen** nachzuweisen. Zum Erwerb einer unbefristeten Fahrerlaubnisklasse genügt die Bescheinigung einer amtlich anerkannten Sehteststelle. Bei befristeten Fahrberechtigungen ist eine augenärztliche Begutachtung sowohl beim Ersterwerb als auch bei jeder Verlängerung vorgeschrieben.

Mindestalter und Fahrprüfung

Das Mindestalter für die Erteilung einer Fahrberechtigung beträgt:

- 15 Jahre für Mofa-Prüfbescheinigung
- 16 Jahre für die Klassen AM³⁾, A1, L und T
- 17 Jahre für Begleitetes Fahren mit B und BE
- 18 Jahre für die Klassen A2, B, BE, C1 und C1E
- 20 Jahre für Klasse A bei Vorbesitz von A2
- 21 Jahre für Klassen C, CE, D1 und D1E sowie Trikes der Klasse A
- 24 Jahre für Klassen D, DE und A

Für Personen mit abgeschlossener **Ausbildung zum Berufskraftfahrer** oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb gilt für die Klassen B und BE ein Mindestalter von 17 Jahren, für C, CE, D1 und D1E von 18 Jahren und für D und DE von 20

Jahren. Bereits während der Ausbildung gilt für den Fahrerlaubniserwerb das herabgesetzte Mindestalter; es dürfen dann aber nur Fahrten in Deutschland und im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses gemacht werden.

Grundsätzlich ist für den Erwerb einer Fahrerlaubnis eine theoretische und praktische Ausbildung und Prüfung vorgeschrieben. Bei Klasse L entfällt die Praxis, bei einer Erweiterung von B auf BE, C1 auf C1E, D auf DE und D1 auf D1E die Theorie. Wer von Klasse A1 auf A2 bzw. von A2 auf A erweitern möchte, muss diese Fahrerlaubnis mindestens zwei Jahre besitzen und benötigt neben einer Vorbereitung in der Fahrschule nur die praktische Prüfung.

3) Im Rahmen eines Modellversuches „Klasse AM ab 15 Jahre“ kann die Klasse AM in den Bundesländern Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Brandenburg schon mit 15 Jahren erworben werden. Mit der entsprechenden Bescheinigung darf bis zum 16. Lebensjahr ausschließlich in den teilnehmenden Bundesländern gefahren werden. Mit 16 Jahren wird dann der EU-weit geltende Scheckkartenführerschein ausgehändigt. Der Modellversuch ist auf Ende April 2018 befristet.

Schlüsselzahlen



Gesundheitliche Beeinträchtigungen mit Auswirkung auf die Fahreignung führen zur Erteilung der Fahrerlaubnis unter Auflagen oder Beschränkungen. Diese werden in verschlüsselter Form auf dem Führerschein vermerkt. So bedeutet z.B. die Schlüsselzahl 01 das Erfordernis einer Sehhilfe. Der Code 78 beschränkt die Fahrberechtigung auf Fahrzeuge mit Automatikgetriebe.

Außerdem sind die neuen Fahrerlaubnisklassen teilweise nicht mit dem

Umfang bisheriger Berechtigungen inhaltsgleich. Um derartige Lücken zu schließen, werden beim Umtausch des Führerscheines Zusatzangaben als Schlüsselzahlen eingetragen. Diese **Erweiterungen** werden bei der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse im Feld 12 des Dokumentes vermerkt. Erweiterungen durch dreistellige Schlüsselzahl im Führerschein gelten nur in Deutschland. Zweistellige Schlüsselzahlen gelten dagegen EU-weit.

➤ Umtauschabelle

Es ist auch z. B. anhand einer Schlüsselzahl erkennbar, wenn ein EU-Führerschein auf einem umgetauschten Drittstaatenführerschein (kein EU- oder EWR-Staat) basiert. Für diese gelten andere Anerkennungsgrundsätze.

Bei der Ausstellung des Führerscheins wird über die Bedeutung der eingetragenen Schlüsselzahlen informiert.

So bedeutet:

- 01** Sehhilfe erforderlich
- 02** Hörhilfe erforderlich
- 70** Umtausch des Führerscheins
Nummer ..., ausgestellt durch ...
(EU-Unterscheidungszeichen, im
Falle eines Drittlandes, z. B.
„70.0123456789.NL“)
- 78** nur Fahrzeuge mit Automatik-
getriebe
- 79.02** nur drei- und vierrädrige
Fahrzeuge der Klasse AM
- 79.03** nur dreirädrige Fahrzeuge
- 79.04** nur dreirädrige Fahrzeuge mit
Anhänger bis 750 kg
- 79.05** Krafträder mit einem Leistungs-
gewicht über 0,1 kW/kg
- 79.06** Anhänger über 3.500 kg

- 95** Befähigungsnachweis/Befähigungspflicht nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz bis zum ... erfüllt
- 96** Gespanne bis 4.250 kg
- 171** Busse bis 7.500 kg nur ohne Fahrgäste
- 172** Busse nur ohne Fahrgäste
- 174** alle Zugmaschinen bis 40 km/h
- 175** Kfz bis 25 km/h bzw. 50 cm³
- 184** Auflagen zum Begleiteten Fahren
- 194** Klasse B berechtigt im Inland
 - a) bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zum Führen von dreirädrigen Kraftfahrzeugen der Klasse A1
 - b) nach Vollendung des nach Buchstabe a vorgeschriebenen Mindestalters zum Führen von dreirädrigen Kraftfahrzeugen der Klasse A.



Bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts auf die neuen Klassen sowie beim Umtausch von Führerscheinen nach bisherigen Mustern werden die neuen Klassen im Führerschein bestätigt. Eine umfangreiche Umtauschabelle beinhaltet Anlage 3 zur

Fahrerlaubnisverordnung. Beim Lesen der Umtauschabelle berücksichtigen Sie bitte immer auch die jeweilige Schlüsselziffer (z. B.: 79.03 nur dreirädrige Fahrzeuge). Einige **Umtauschbeispiele** sind nachfolgend abgedruckt:

Klassen alt	Erteilungsdatum	Klassen neu	Schlüsselzahlen gem. Anlage 9
1	vor dem 01.01.1989	A, A2, A1, AM, L	L 174, 175
1a	vor dem 01.01.1989	A, A2, A1, AM, L	L 174, 175
1b	nach dem 31.12.1988	A1, AM, L	L 174, A1 79.05
2	nach dem 31.03.1980	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T	C 172, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
3	vor dem 01.04.1980	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE, L, T*	CE 79 (C1E>12 000 kg, L≤ 3), C1 171, L 174, 175, A1 79.05, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
3	nach dem 31.12.1988	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE, L, T*	CE 79 (C1E>12 000 kg, L≤ 3), C1 171, L 174, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
4	vor dem 01.04.1980	A1, AM, L	L 174, 175, A1 79.05
5	vor dem 01.01.1989	AM, L	L 174, 175, AM 79.02
A1	vor dem 19.01.2013	A1, AM	A1 79.05
A (beschränkt)	vor dem 19.01.2013	A2, A1, AM	
A	vor dem 19.01.2013	A, A2, A1, AM	
B	vor dem 19.01.2013	A, A1, AM, B, L	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04
BE	vor dem 19.01.2013	A, A1, AM, B, BE, L	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
C1	vor dem 19.01.2013	A, A1, AM, B, C1, L	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04
C1E	vor dem 19.01.2013	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
C	vor dem 19.01.2013	A, A1, AM, B, C1, C, L	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04
CE	vor dem 19.01.2013	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
M	vor dem 19.01.2013	AM	
L	vor dem 19.01.2013	L	
S	vor dem 19.01.2013	AM	AM 79.02
T	vor dem 19.01.2013	AM, L, T	

* Erfolgt die Zuteilung der Klasse T nur auf Antrag, wird diese nur in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen zugeteilt.

ADAC



**„Wir sind die Gelben Engel.
Immer für Sie da, wenn Sie uns brauchen.“**

Jan Petersen: **ADAC Krankenrücktransport**, Stefan Kluge: **ADAC Pannen- und Unfallhilfe**
und Michael Geiger: **ADAC Fahrzeugrücktransport**.

Die ADAC Plus-Mitgliedschaft.

Mehr unter: ADAC Info-Service 0 800 5 10 11 12* oder www.adac.de

*Mo. - Sa.: 8:00 - 20:00 Uhr